

Der erste Präsident des Reichsgerichts, Friedrich Oegg, ein unbeschriebenes Blatt?

DR. ANDREAS KRANIG, BONN¹

I. Einleitung

Friedrich Wilhelm Eugen Philipp Oegg wurde am 8.5.1870 in Lohr am Main (Unterfranken) geboren. Seine richterliche Laufbahn führte ihn bis zum *Reichsgericht (RG)* in Leipzig. Dort wurde er 1927 der erste Präsident des *Reichsgerichts (RAG)*.² Der Geschichts- und Museumsverein Lohr widmete diesem Sohn der Stadt zum 150. Geburtstag eine Vortragsveranstaltung.³ Als ich vor etwa 40 Jahren für meine Dissertation⁴ zur Entwicklung des Arbeitsrechts und der Arbeitsverfassung unter dem NS-Regime recherchierte, war Oegg mir weder als Autor begegnet, noch hatte ich zeitgenössische Beiträge über ihn gefunden. Eine neue Recherche hat etwas mehr zutage gefördert. Die nach wie vor schmale Grundlage erlaubt es, Oegg zu würdigen: Er hat die Entwicklung des Arbeitsrechts in den spannungsreichen Zeiten mehrfacher Umbrüche – vom Kaiserreich über die Weimarer Zeit bis zur NS-Diktatur – mitgeprägt.

II. Lebenslauf⁵

Oegg wurde in eine Familie mit bildungsbürgerlichem Hintergrund geboren. Sein Vater war als Richter in Lohr und später in Aschaffenburg tätig, einer seiner Großväter war Psychiater und Gerichtsarzt, der andere Forstmeister. Von den drei Brüdern erreichte nur der älteste, Joseph, das Erwachsenenalter, wurde ebenfalls Jurist und war zuletzt Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium in Berlin. Oegg besuchte die alt-sprachlichen Gymnasien in Aschaffenburg und Würzburg. Dort studierte er von 1888 bis 1892 Rechtswissenschaften. Nach seinem Rechtspraktikum am *Amtsgericht Würzburg* trat er 1898 als III. Staatsanwalt beim *Landgericht Aschaffenburg* in die bayerische Justiz ein. Weitere Schritte in seiner Laufbahn führten ihn ans *Amtsgericht Würzburg* (1899), als II. Staatsanwalt (1901) und als Landgerichtsrat (1904) ans *Landgericht Würzburg*. 1903 heiratete er *Gertraud Schanz*, die Tochter des Altphilologen Prof. Dr. Martin Schanz. 1904 kam die einzige Tochter Ilse des Ehepaars Oegg zur Welt. 1911 wurde er zum Richter am *OLG München* ernannt und noch im selben Jahr als Hilfsrichter ans *RG* abgeordnet. Als er 1913 dort zum Reichsgerichtsrat ernannt wurde, übersiedelte die Familie Oegg

¹ Andreas Kranig war Abteilungsleiter bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV). Er lehrt Sozialrecht an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

² Vgl. die Kurzbiografie in: Hansen/Tennstedt (Hrsg.), Biographisches Lexikon zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1871 bis 1945, Band 2, Kassel 2018, S. 144.

³ Vortrag des Lokalhistorikers Gerd Walter am 16.11.2021 in Lohr, vgl. Mainpost vom 18.11.2021, Kritischer Blick auf namhaften Sohn der Stadt Lohr. Eine überarbeitete Fassung des Vortrags erscheint im Jahrbuch des Geschichts- und Museumsvereins Lohr, s. <https://www.gmv-lohr.de/index.php/publikationen/jahrbuecher/>

⁴ Kranig, Lockung und Zwang, Stuttgart 1983; s. auch Kranig, Treue gegen Fürsorge. Arbeitsrichter unter dem Nationalsozialismus, in: Diestelkamp/Stolleis, Justizalltag im Dritten Reich, Frankfurt 1988, S. 63 ff.; Kranig, Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG), in: Steindl (Hrsg.), Wege zur Arbeitsrechtsgeschichte, Frankfurt 1984, S. 441 ff.

⁵ Die Angaben verdanke ich der Recherche von Gerd Walter, s. Fn. 3.

aus der unterfränkischen Heimat nach Leipzig. Er gehörte am *RG* überwiegend Senaten für Zivilsachen, vorübergehend auch Senaten für Strafsachen an. 1925 folgte seine Ernennung zum Senatspräsidenten des III. Strafsenats, 1926 des III. Zivilsenats des *RG* und 1927 zum Präsidenten des neu errichteten *RAG*. Dieses war organisatorisch ins *RG* integriert; dessen III. Zivilsenat fungierte als *RAG*. Damit wurde Oegg auch Stellvertreter des Präsidenten des *RG*. Von 1926 bis 1928 war er auch Stellvertreter des Präsidenten des Reichsdisziplinarhofs. Seit den 1920er Jahren war er an der Kommentierung des BGB im *Reichsgerichtsrätekommmentar (RGRK)* beteiligt. Präsident des *RAG* blieb er über die nationalsozialistische Machtergreifung hinweg bis zu seiner Pensionierung mit 67 Jahren im Jahr 1937. Mit Beginn des Zweiten Weltkriegs wurde er, allerdings nicht mehr in leitender Funktion, bis 1942 reaktiviert, um Richter des *RG* zu ersetzen, die zum Kriegsdienst einberufen waren. Das Kriegsende überstand er unbeschadet. Noch 1953 wirkte er an der 10. Auflage des *RGRK* mit. 1954 übersiedelte er von Leipzig nach Oldenburg, zur Familie seiner Tochter. Dort lebte er bis zu seinem Tod am 2.12.1959. Er wurde im Grab seiner schon 1931 verstorbenen Frau in Leipzig beigesetzt.

III. Persönliche Äußerungen von Friedrich Oegg

Oegg hielt sich publizistisch zurück. Alle seine Ansprachen und Veröffentlichungen standen im engen Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Richter.

1. Kommentierung und Zeitschriftenbeiträge

Im Band II des *RGRK* bearbeitete Oegg seit den 1920er Jahren eine Reihe von besonderen Schuldverhältnissen (Miete, Pacht und Leih, Dienstvertrag, Werkvertrag, Mäklervertrag und Auslobung, Gemeinschaft, Leibrente, Spiel und Wette sowie unerlaubte Handlungen)⁶, darüber hinaus wirkte er auch am Band I des *RGRK* mit. Im vorliegenden Zusammenhang ist die Kommentierung des Dienstvertrags als Grundlage des Individualarbeitsrechts von Interesse. Sie lässt sich als strukturierte, nach inhaltlichen Aspekten geordnete Wiedergabe der grundlegenden Aussage von Entscheidungen des *RG* (und seltener von Oberlandesgerichten), in späteren Auflagen auch des *RAG*, charakterisieren. Eine tiefere Auseinandersetzung mit der Literatur zum Arbeitsrecht als neuer rechtswissenschaftlicher Teildisziplin⁷ ist nicht erkennbar.⁸ Wissenschaftliche

⁶ Busch u. a., Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, II. Band 7. Aufl., Berlin und Leipzig 1929.

⁷ Vgl. zu ihren Anfängen im Kaiserreich: Becker, Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis in Deutschland vom Beginn der Industrialisierung bis zum Ende des Kaiserreichs, Frankfurt 1995, S. 162 ff., 239 ff.; zur weiteren Entwicklung bis 1945: Becker, Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis während der Weimarer Zeit und in der Zeit des Nationalsozialismus, Frankfurt 2005, S. 162 ff., 435 ff.; s. auch Ramm (Hrsg.), Entwürfe zu einem Deutschen Arbeitsvertragsgesetz, Frankfurt 1992, S. 11 ff.

⁸ Dies wurde auch dem *RG* und dem *RAG* vorgehalten: Vgl. Rau, Das Reichsgericht als Reichsgericht, in: Kern/Schmidt-Recla (Hrsg.), 125 Jahre Reichsgericht, Berlin 2006, S. 240 f. mit Hinweis auf Jadesohn, in: Vossische Zeitung vom 12.7.1928.

Bezüge erfolgten allenfalls implizit im Rahmen der verwendeten Begriffe oder der Struktur der Darstellung. Immerhin findet sich zu § 611 BGB eine grds., über die Wiedergabe einzelner Entscheidungen hinausgehende Charakterisierung des Dienstvertrags: »*Eigentümlich ist dem Dienstvertrage, daß bei ihm besondere sozialpolitische Rücksichten auf den Dienstpflichtigen, als den wirtschaftlich Schwächeren, hervortreten, worauf namentlich die zwingenden Vorschriften in §§ 617, 618, 619, 624, 629, 630 zurückzuführen sind.*«

Ein Aufsatz von Oegg sei hier kurz erwähnt⁹: Er beschäftigte sich 1921 damit, dass »*der Krieg u. die ihm folgende staatl. Umwälzung ... unser ganzes Wirtschaftsleben von Grund aus umgestürzt u. damit im Rechtsleben des Verkehrs eine Reihe von berechtigten Bedürfnissen hervorgerufen (haben), deren Erfassung u. Befriedigung im Rahmen des geltenden, einer glücklicheren Zeit entstammenden Rechtes erhebl. Schwierigkeiten bereitet.*« Oegg sprach damit eine letzten Endes nur auf der Grundlage allg. Gerechtigkeitsüberlegungen (Treu und Glauben, gute Sitten) lösbarer richterliche Gestaltungsaufgabe an. Diese Erfahrung dürfte für Oegg prägend gewesen sein, was seine Auffassung von den Aufgaben einer höchstrichterlichen Rechtsprechung angeht – interessengerechte Ergebnisse auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen und der geltenden Gesetze zu finden, selbst wenn den Verträgen die faktische Grundlage entzogen war und die Gesetze keine Lösung für unerwartete Situationen bereithielten. Der Beitrag klammert allerdings den Dienstvertrag aus. Daher ist auf ihn hier nicht vertieft einzugehen.

Umfassender deutlich werden Oeggs Auffassungen zum Arbeitsrecht und zur Bedeutung des RAG in seinem Beitrag zur Festschrift zum 50jährigen Bestehen des RG am 1.10.1929.¹⁰ Oegg ging darin zunächst auf die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit ein. Die durch das Arbeitsgerichtsgesetz erreichte Vereinheitlichung sah er zu Recht als Meilenstein an: Die frühere Zersplitterung der arbeitsrechtlichen Rechtspflege (insbesondere verteilt auf Gewerbegeichte und Kaufmannsgerichte) wurde überwunden und das Verhältnis zur Zivilgerichtsbarkeit geklärt. Oegg gab einen Überblick über die durch das Arbeitsgerichtsgesetz geschaffene¹¹ Rechtslage und den seit Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetz stark gestiegenen Arbeitsanfall beim RAG.¹² Anschließend ging er auf die vielfältigen Rechtsprobleme (insbesondere solche des materiellen Arbeitsrechts) ein, die das RAG in den zwei Jahren seines Bestehens schon klären konnte, und wies auf Probleme hin, die noch der Klärung bedurften.¹³ Dies lässt sich hier nur stichwortartig zusammenfassen:¹⁴

⁹ Oegg, Die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Rechtsprechung des Reichsgerichts, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1-2/1921 S. 1.

¹⁰ Oegg, Das Reichsgerichtsgericht, in: Lobe (Hrsg.), Fünfzig Jahre Reichsgericht, Berlin 1929, S. 116.

¹¹ Vgl. Graf, Das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926. Weimarer Verfassungsvollzug auf justizpolitischen Irrwegen des Kaiserreichs? Verlag Keip 1993.

¹² A. a. O. S. 116 – 128.

¹³ A. a. O. S. 129 – 143.

¹⁴ Sie sind in der Literatur weitestgehend aufgearbeitet. Hierzu nur folgende Hinweise: Zeitgenössische kritische Auseinandersetzungen mit der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung des RG und des RAG finden sich bei Neumann, Die politische und soziale Bedeutung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung, Berlin 1929, Kahn-Freund, Das soziale Ideal des Reichsgerichtsgerichts, Mannheim/Berlin/Leipzig 1931, beide wieder abgedruckt in: Ramm (Hrsg.), Arbeitsrecht und Politik, 1966, S. 149 ff. bzw. S. 113 ff.; zu Kahn-Freund s. Däubler in: Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare Juristen, Baden-Baden 1988, S. 380 ff.; zur sonstigen zeitgenössischen und späteren Literatur s. das umfassende Literaturverzeichnis bei Becker, a. a. O. (2005), S. 578ff.; zusätzlich s. neben den bereits zitierten Arbeiten von Kittner, Rau und Thiele zu einzelnen wichtigen Bereichen: Däubler; Kittner, Geschichte und Zukunft der Betriebsverfassung, 2. Aufl. 2022; Kittner/Klengel, Die Entstehung des Kündigungsschutzgesetzes, Frankfurt 2022, S. 23 ff.

- Fragen der Zuständigkeit, z.B. Unzuständigkeit des RAG bei innerverbandlichen Streitigkeiten innerhalb einer Tarifvertragspartei.
- Erstreckung des »Geschäftsbereichs des RAG« auf bürgerliche und öffentlich-rechtliche Rechtsstreitigkeiten; das Betriebsverfassungsrecht galt als öffentlich-rechtlich.
- Verfahrensrechtliche Fragen wie die Zulassung der Revision oder die Streitwertfestsetzung, insbesondere Zulassung von Revisionen auch bei Streitwerten unter der Revisionssumme bei grds. Bedeutung des Rechtsstreits.
- Individualarbeitsrechtliche Fragen, insbesondere zu Urlaub, Urlaubsvergütung, Arbeitszeit.
- Fragen des Kündigungsschutzes, auch im Zusammenhang mit Betriebsratszugehörigkeit, Arbeitskämpfen und Betriebsstilllegungen, sowie für Schwerbeschädigte.
- Auswirkungen von Betriebsstörungen auf die Ansprüche der Beschäftigten, insbesondere bei Arbeitskämpfen; auf die Herleitung der vom RG entwickelten umstrittenen Sphärentheorie aus allg. Rechtsgedanken ging er ausführlicher ein (»aus dem modernen Arbeitsrecht und den modernen Arbeitsverhältnissen mit dem Gedanken der sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft zu entnehmen«).¹⁵
- Fortführung der Rechtsprechung des III. Zivilsenats des RG zu Tariffähigkeit, Tarifberechtigung, obligatorischem und normativem Teil von Tarifverträgen.
- Fragen der Betriebsverfassung aufgrund des Betriebsrätgegesetzes von 1920, insbesondere zu Betriebsvereinbarungen.
- Fragen des Schlichtungswesens.
- Fragen des Arbeitskampfrechts.

In vielen dieser Fragen konnte das RAG sich noch nicht auf gefestigte Rechtsprechung stützen und musste seine »Linie« erst entwickeln – eine echte Pionierarbeit. Ein einziger Senat, allerdings mit recht umfangreicher Besetzung, bewältigte dieses gewaltige Pensum. Die Verfahren dauerten trotz der hohen Arbeitsbelastung kurz, die Entscheidungen waren kurz begründet. Oegg konnte in seinem Beitrag schon nach zwei Jahren umfangreiche Judikatur zu allen genannten Themen referieren. Das RAG wirkte befriedend. Dies sicherte ihm weithin – auch bei den Gewerkschaften – Achtung und Anerkennung, selbst wenn Inhalte und Begründungen seiner Entscheidungen nicht selten zu kritischen Diskussionen Anlass boten.

2. Vorträge und Reden

Von Oegg sind drei Ansprachen erhalten. Im Jahr 1927 hielt er zwei »Antrittsreden« als Präsident des RAG.¹⁶ Am 1.10.1933 sprach er auf dem vierten Deutschen Juristentag, dem ersten nach der NS-Machtergreifung. Auf die Ansprachen, die sich an die für das Gericht maßgebenden Minister der Reichsregierung richteten, soll hier kurz eingegangen werden.

Zunächst zur Rede vom 19.11.1927: Oegg richtete sie an den Reichsjustizminister Hergt und den Reichsarbeitsminister Brauns bei deren Besuch beim neuen RAG. Mit dem Arbeitsgerichtsgesetz und der Bildung des RAG wurde in Oeggs Augen ein wichtiger Schritt der Zusammenführung des Arbeitsrechts¹⁷ getan: Bei aller weiterbestehenden Zersplitterung und

¹⁵ A. a. O., S. 131 f.

¹⁶ Ansprache vom 26.10.1927 aus Anlass der Aufnahme der Tätigkeit des RAG, Richter und Recht/ Umschau, 11/1927, S. 440 f.; Ansprache vom 19.11.1927, Richter und Recht/ Umschau, 12/1927, S. 483 ff.

¹⁷ Vgl. die zitierten Arbeiten von Becker und Ramm.

Unvollkommenheit des materiellen Arbeitsrechts gab es jetzt wenigstens eine oberste gerichtliche Instanz, die die Rechteinheit und sinnvolle Weiterentwicklung des Arbeitsrechts bewirken konnte. Für das *RAG* nahm er eine eigenständige schöpferische Rolle in Anspruch, im Zusammenspiel zwischen dem Gesetzgeber, der die abstrakte Rechtsnorm schafft, der Rechtswissenschaft, die Begriff und System entwickelt, und der Justiz. Zur Rolle der Justiz äußerte *Oegg* sich wie folgt: Das Gesetz könne nicht jeden Einzelfall und den »*steten Wandel des Lebens*« berücksichtigen. Daher sei es die »*ganz besonders wichtige Aufgabe des Richters, den Inhalt der gesetzlichen Vorschriften schöpferisch zu entwickeln, nicht gegen das Gesetz, sondern in Fortentwicklung der in ihm selbst schlummern den großen Rechtsgedanken.*«¹⁸ *Oegg* stellte als seine für die Fortentwicklung zentrale Grundüberzeugung¹⁹ den »*Gemeinschaftsgedanken*« in den Vordergrund: Er hatte zum Inhalt, die wirtschaftliche Unternehmertätigkeit und die abhängige Beschäftigung im Betrieb auf gemeinsame Ziele auszurichten, letzten Endes auf den wirtschaftlichen Nutzen des Unternehmens und das Gedeihen der gesamten Volkswirtschaft.²⁰ Mehrfach betonte er eine lebensnahe Rechtsanwendung und würdigte in diesem Zusammenhang die Mitwirkung der Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Bei der Fortbildung des Rechts bestehe die richterliche Aufgabe in einer »*sozial gerechte(n) Rechtsprechung unter gleicher Berücksichtigung aller beteiligten Interessen*«.

Die Ansprache vom 1.10.1933 hielt *Oegg* in Vertretung des erkrankten Präsidenten des *RG* anlässlich des Deutschen Juristentags. Sie richtete sich an den neuen Reichsjustizminister *Frank*. *Oegg* betonte, dass die rechtspolitischen Bestrebungen der neuen Reichsregierung, ein Recht zu schaffen, »*das im Volke wurzelt, seinen Lebensforderungen gerecht wird und seinen Anschauungen, dem echten Rechtsempfinden des Volkes entspricht*«, mit den bisherigen Grundanschauungen des *RG* einschließlich des *RAG* übereinstimme.²¹ Dies kann als Verbeugung vor den neuen Machthabern, aber ebenso als Versuch der Selbstbehauptung des *RG* im neuen Staatsgefüge verstanden werden. *Oegg* knüpfte zum Teil fast wortgleich an seine Ansprache von 1927 an. Neu war die Betonung der Grundsätze von Treu und Glauben und der guten Sitten als Grundlagen der Rechtsfortbildung. Das könnte als Programm der Durchsetzung nationalsozialistischer Rechtsauffassungen im Sinn der unbegrenzten Auslegung²² gesehen werden. Ich verstehe es eher als Rückschau auf die über diese Generalklauseln ermöglichte Bewältigung der Umbrüche infolge des Ersten Welt-

kriegs und seiner Folgewirkungen. Auch wenn einige seiner Äußerungen willfährig gegenüber den neuen Machthabern klingen (»*... um auch der Öffentlichkeit sinnfällig zu zeigen, dass das Reichsgericht rückhaltlos zur nationalen Erhebung, zur nationalen Rechtsbewegung sich bekennt.*«²³), fällt doch das Beharren auf bisherigen Positionen einer eigenständigen rechtsstaatlichen Position der Rechtsprechung gegenüber der neuen Regierung auf: »*So wird es (das RG) im nationalen Rechtsstaat (!) in seinem (des Volkes) Sinne auch weiter seine ganze Kraft einsetzen zur Erfüllung seiner hohen Aufgabe: die Einheit des deutschen Rechts nicht nur anzuwenden, sondern auch fortzubilden, allezeit unerschütterlich auf dem Boden des Rechts stehend (!), durch äußere Einflüsse, gleichviel welcher Art und Herkunft (!), unbeirrt und unbearbar,...*«²⁴ Meinte er mit den äußeren Einflüssen auch Übergriffe der neuen Machthaber i.S.d. sich abzeichnenden Aushöhlung der Gewaltenteilung? Die Rede enthielt einerseits die in dieser Situation von den neuen Machthabern erwartete Loyalitätsbekundung; sie enthielt aber auch Signale, die als vorsichtige Distanzierung verstanden werden können: Das Wort »*nationalsozialistisch*« kam nicht vor; statt einen ausdrücklichen Bezug zum Nationalsozialismus herzustellen, beschwore *Oegg* mehrfach die Volksnähe der Rechtsprechung; er wies darauf hin, dass die Veranstaltung am 54. Jahrestag des *RG* stattfinde (und nicht etwa zu einem für das NS-Regime bedeutsamen Zeitpunkt); seine Rede endete nicht mit »*Heil Hitler*«.

IV. Würdigung

Aus den o.g. Beiträgen und Ansprachen von *Oegg* lässt sich am ehesten das Grundmuster eines fachlich hervorragenden juristischen Staatsdieners rekonstruieren, der von der Bedeutung seiner Rolle im Staatsganzen durchdrungen war. Nationales Pathos war ihm nicht fremd. Zum einen verhielt er sich loyal zur jeweiligen Staatsführung. Dazu gehörte es, das vom jeweiligen Gesetzgeber gesetzte Recht anzuwenden und seinem Sinn und Zweck entsprechend fortzubilden. Zum anderen betonte er, dass der Judikative eine eigenständige Rolle zukam – umso mehr, als der Gesetzgeber gerade im Arbeitsrecht, aber auch in anderen Rechtsgebieten, in den Übergängen vom Kaiserreich zur Weimarer Republik und von dieser zur NS-Diktatur nur bruchstückhafte Regelungen getroffen hat und so ein schwer zusammenpassendes Gefüge von Regelungen aus mehreren Epochen des deutschen Staates entstehen ließ.

Oegg trat nie in die NSDAP ein. Sein Beitritt zum BNSDJ war wohl unvermeidlich, wenn er in seiner Position weiter amtieren wollte. Ebenso wie seine Richterkollegen im *RAG* wurde er nicht zum Parteieintritt veranlasst. Lange Zeit gehörten nur wenige der Berufsrichter am *RAG* der NSDAP an. Das überrascht zunächst. Aber aus Sicht des NS-Regimes wurde das *RAG* zum Nebenschauplatz. Dem Gericht wurden die politisch brisanten Zuständigkeiten für das kollektive Arbeitsrecht entzogen. Das NS-Regime beschnitt die Bedeutung des Gerichts, gleichzeitig war ihm aber wichtig, zu seiner Legitimation einen Schein von Normalität und Rechtsstaatlichkeit zu wahren.²⁵

¹⁸ Ansprache vom 19.11.1927, S. 486; hieraus auch die folgenden Zitate.

¹⁹ Vgl. *Esser*, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 2. Aufl. Frankfurt 1972.

²⁰ Der Begriff des personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses hat seine Wurzeln schon im 19. Jahrhundert, insbes. bei *Gierke*; s. hierzu *Becker* a. a. O. (1995) S. 273 ff., 280 f. Das NS-Regime griff ihn im AOG von 1934 mit dem Begriff der Betriebsgemeinschaft auf. Zur Bedeutung in der Rechtsprechung der Weimarer Zeit s. die Kritik bei *Kahn-Freund*, a. a. O. S. 61 ff., 66. Vgl. *Kranig*, Lockung und Zwang S. 190 ff.; *Stolleis*, Gemeinschaft und Volksgemeinschaft, in: *Stolleis* (Hrsg.), Recht im Unrecht, Frankfurt 1994, S. 94 ff.; *Hachtmann*, Arbeitsverfassung, in: *Hockerts* (Hrsg.), Drei Wege der Sozialstaatlichkeit, München 1998 S. 27 ff.; *Becker* a. a. O. (2005), S. 543 ff.

²¹ *Schraut* (Hrsg.), Deutscher Juristentag 1933, Ansprachen und Fachvorträge, Berlin 1933, S. 39 f.

²² Vgl. *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung, 9. Aufl. Tübingen 2022.

²³ *Schraut* (Hrsg.), a. a. O. S. 41.

²⁴ *Rudolf Schraut* (Hrsg.), a. a. O. S. 40.

²⁵ Vgl. *Fraenkel*, The Dual State, 1940, deutsch: Der Doppelstaat, Frankfurt/Köln 1974, dort zur Gesetzesbindung der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung S. 110 f.

Die juristischen Berufsrichter des *RAG* hatten seit 1933 mit Laienrichtern zusammenzuwirken, die von der Deutschen Arbeitsfront benannt wurden, also Parteigänger der NSDAP waren. Zwei von Oeggs Kollegen am *RAG* mussten 1933 das *RAG* verlassen: Das SPD-Mitglied *Hermann Großmann* hatte aus seiner Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus kein Hehl gemacht; er wurde fristlos in den Ruhestand versetzt,²⁶ scheint aber 1937 reaktiviert worden zu sein. *Curt Citron* wurde wegen seiner Zugehörigkeit zur mosaischen Religion am 1.8.1933 vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Für Oegg kam ein solcher Schritt offensichtlich nicht in Betracht. Ob er, wie behauptet wird,²⁷ »den neuen Verhältnissen nicht abgeneigt gegenüberstand, lässt sich nicht belegen. Seine richterliche Tätigkeit auch unter dem NS-Regime fortzusetzen, mag ihm – so paradox es klingt – dadurch leichter gefallen sein, dass das *RAG* viele seiner politisch brisanten Zuständigkeiten – kollektives Arbeitsrecht, Betriebsverfassungsrecht – verlor. Die Gefahr, sich durch misshellige Entscheidungen bei den neuen Machthabern zu kompromittieren, war dadurch gering geworden. An politisch brisanten arbeitsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten blieben im Wesentlichen politisch oder rassistisch motivierte Kündigungen von Arbeitsverhältnissen und Aberkennungen von Anwartschaften auf Betriebsrenten übrig. Betroffen waren frühere Gewerkschafter, Sozialdemokraten, Kommunisten und Juden. Insofern entsprach das *RAG* weitgehend den Erwartungen des NS-Regimes; in den Jahren bis 1937 unter der Ägide von Oegg forcierte es aber nicht die Anpassung an die NS-Ideologie über das von den NS-Gesetzen Geforderte hinaus.²⁸ So belegt eine Entscheidung vom 25.11.1933,²⁹ dass das *RAG* der fristlosen Kündigung von jüdischen Beschäftigten gewisse Grenzen³⁰ ziehen wollte. Nach Oeggs Amtszeit verschärfte sich die Rechtsprechung zulasten jüdischer Beschäftigter.³¹ Andererseits konnte das *RAG* in dieser Zeit die sozialen Komponenten seiner bisherigen Rechtsprechung weiter ausbauen. Dies betraf

bspw. die Verschärfung der Haftung von Arbeitgebern gegenüber Beschäftigten bei Beschädigung von deren, in den Betrieb eingebrachtem Eigentum, die Einschränkung der Haftung von Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber bei »gefahrgeneigter Arbeit«, die Gleichbehandlung der Beschäftigten hinsichtlich der Zahlung von Gratifikationen und Betriebsrenten sowie die Beachtung von Arbeitsschutzzvorschriften durch die Arbeitgeber. So dürfte die Beschreibung von *Alfred Hueck*³² dem Selbstverständnis von Oegg entsprochen haben: Für *Hueck* waren die Arbeitsgerichte unter dem NS-Regime ein Hort der Normalität, quasi ein Rückzugsort des politisch distanzierten, am positiven Recht ausgerichteten und sozial aufgeschlossenen Richters. Aber: Subjektives Erleben ist das eine, politische Wirkung das andere: Der Umstand, dass Institutionen wie die Arbeitsgerichtsbarkeit unter dem NS-Regime »fast wie zuvor« weiter funktionierten, trug dazu bei, dass das NS-Regime seine Position festigen konnte.

Ob Oegg nach dem Zweiten Weltkrieg eine NS-Belastung vorgeworfen wurde, ist nicht bekannt. Es scheint aber nicht der Fall gewesen zu sein. Das unterscheidet ihn von mehreren Kollegen am *RAG*: *Hans Roppert* wurde inhaftiert und erst 1955 aus dem Zuchthaus Waldheim entlassen;³³ der SS-Mann *Josef Altstötter* wurde im Nürnberger Juristen-Prozess 1947 zu fünf Jahren Haft verurteilt.³⁴ Oegg blieb in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR bis zu seinem Wegzug im Jahr 1954 offenbar unbehelligt. Viele seiner Kollegen am *RAG* waren dagegen unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg inhaftiert worden und großenteils in den sowjetischen Lagern in Buchenwald und Mühlberg/Elbe zu Tode gekommen. Nur wenige seiner jüngeren Kollegen am *RAG* konnten nach dem Zweiten Weltkrieg ihre Richterlaufbahn fortsetzen: *Emil Lersch* am *BGH* und *Johannes Denecke*, mit dem Oegg noch in den 1950er Jahren als Kommentator im *RGRK* zusammenarbeitete, am *BAG*.³⁵

²⁶ Zu beiden s. *Thiele*, Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aufgrund Anfechtung und außerordentlicher Kündigung nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Frankfurt/Bern 2000, S. 365 ff.

²⁷ So *Rau*, a. a. O., S. 233 ff., 238.

²⁸ Vgl. *Kranig*, Treue gegen Fürsorge. Arbeitsrichter unter dem Nationalsozialismus, in: *Diestelkamp/Stolleis*, Justizalltag im Dritten Reich, Frankfurt 1988, S. 63 ff., 72 ff., 75 ff.

²⁹ ARS 19, S. 214.

³⁰ S. vor allem das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtenstums vom 7.4.1933, RGBl. I S. 175.

³¹ Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 3.10.1941, RGBl. I S. 675.

³² *Hueck/Nipperdey*, Grundriß des Arbeitsrechts, 5. Aufl. Berlin u. a. 1970, S. 16.

³³ Vgl. *Schäfer*, Das große Sterben am Reichsgericht, DRIZ 1957, 249.

³⁴ Vgl. *Thiele* a. a. O. S. 361.

³⁵ Vgl. *Rau* a. a. O. S. 239 m. w. N.